

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden,
die der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen
mangels für eine Beurteilung ausreichender Unterlagen
n i c h t als neue Untersuchungs- und
Behandlungsmethoden anerkannt hat

Folgende Methoden können für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten in der vertragsärztlichen Versorgung unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse (§§ 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 28 Abs. 1, 70 Abs. 1 und 72 Abs. 2 SGB V) nicht angewendet werden, da keine für die Beurteilung entsprechend diesen Richtlinien ausreichenden Unterlagen vorgelegt wurden und daher die Voraussetzungen für eine Anerkennung des diagnostischen und/oder therapeutischen Nutzens der Methode noch nicht vorliegen:

1. Kombinierte Balneo-Phototherapie
(z. B. Psorimed/Psorisal, z. B. Tomesa)
2. Thermotherapie der Prostata
(z. B. transurethrale Mikrowellentherapie der Prostata, TUMT)

Die Ergänzungen und Änderungen der Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 16. Februar 1994

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende
S c h r o e d e r - P r i n t z e n